



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. Juli 2019

Nummer 30

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
161 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze S. 261	164 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 264
162 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH S. 262	165 Öffentliche Zustellung (S.d.B.) S. 265
163 Bezirksfachklassenverordnung 2019 S. 263	

**Beilage zu Ziffer 163:  
Verzeichnis der Bezirksfachklassen an Berufskollegs im  
Regierungsbezirk Düsseldorf**

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **161 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze**

Bezirksregierung  
54.04.01.01-45

Düsseldorf, den 16. Juli 2019

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 geändert worden ist**

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze, Stadtweide 3, 46446 Emmerich am Rhein, hat am 14.02.2019, ergänzt durch die angepasste Umwelterklärung zur UVP-Vorprüfung vom 01.04.2019 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Demnach beabsichtigt der Deichverband Bislich-Landesgrenze die Tragsicherheit der an der nördlichen Uferböschung des Hafenbeckens des Industriehafens Emmerich befindlichen Spundwand in Teilen wiederherzustellen. Die Stadt Emmerich am Rhein ist eine mittlere kreisangehörige Stadt im Kreis Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Gemäß § 7 Abs.1 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann,

die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **Merkmale des Vorhabens**

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze beabsichtigt, die Tragsicherheit der Spundwand auf ca. 100 m Länge wiederherzustellen. Dies beinhaltet die rückwärtige Verankerung der bestehenden Spundwand, eine zusätzliche Spundwand als Fußsicherung der Wasserlinie des Hafenbeckens, die Aufschüttung der Böschung zwischen vorhandener und geplanter Spundwand und Sicherung durch Wasserbausteine sowie die Anlegung eines wasserseitigen Unterhaltungstreifens (Schotter).

### **Standort des Vorhabens**

#### Flächennutzung

Durch das Vorhaben kommt es weder zu einer Beanspruchung von Flächen für Siedlung, Verkehr, noch für welche mit Erholungsfunktion. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sind für den Vorhabensbereich bedeutungslos. Die temporäre Inanspruchnahme der Gleisanlage erzeugt keine umweltrelevanten Folgewirkungen.

#### Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG

Die Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet ‚Dornicksche Ward‘, das Vogelschutzgebiet ‚Unterer Niederrhein‘ und das Naturschutzgebiet ‚Dornicksche Ward‘ befinden sich auf den südlich an das Hafenbecken anschließenden Flächen der Landzunge.

Die gesetzlich geschützten Biotop (Auenwälder, natürliche eutrophe Seen und Altarme sowie Röhrichte) kommen ausschließlich auf der Landzunge südlich des Hafenbeckens ab ca. 130 m Entfernung zum Vorhaben vor.

Im Vorhabensgebiet sind keine Gebiete i. S. d. Nr. 2.3.3 bis 2.3.6, 2.3.8 bis 2.3.11 ausgewiesen.

Allerdings wird durch die Wiederherstellung der Spundwand mit Aufschüttung der Hafenböschung und Anlage einer weiteren Spundwand auf ca. 100 m ein Hochwasserrisikogebiet mit einer hohen Hochwasserwahrscheinlichkeit tangiert. Dies betrifft die gesamte Wasserfläche des Hafenbeckens, inklusive der vom Vorhaben betroffenen Böschung und fast vollständig die Landzunge südlich des Hafenbeckens. Das Vorhaben dient insgesamt den Zielen des Hochwasserschutzes. Aufgrund der geringen Dimensionierung ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Risiko-/Überschwemmungsgebiete zu rechnen.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ist festzustellen, dass gegenüber dem jetzigen Zustand keine relevanten nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die biotischen und abiotischen Faktoren sind im Vorhabensbereich bereits stark anthropogen überformt. Die temporären Emissionen und Störwirkungen verändern die Belastungssituation durch die bestehende Hafennutzung nicht relevant. Die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht als erheblich einzustufen. Eine Kumulierung von Umweltauswirkungen aufgrund anderer Vorhaben ist nicht gegeben. Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, eine besondere Schwere oder Komplexität des Eingriffsvorhabens und eine Irreversibilität der Vorhabenwirkung sind nicht ersichtlich.

### **Ergebnis**

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Axel-Walter Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 261

## **162 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH**

Bezirksregierung  
54.08.04.50-1

Düsseldorf, den 11. Juli 2019

### **Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH**

Die Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH, Rütterscheider Straße 1-3, 45128 Essen, beantragt die Ersatzneuaufforstung (Erstaufforstungsmaßnahme) einer 3,9 ha großen ehemaligen Kohlelagerfläche auf einem Gelände der STEAG Kraftwerks- Grundstücksgesellschaft mbH

(Gemarkung Walsum, Flur 20) im Rahmen der forstrechtlichen Kompensation.

Es handelt sich um ein forstliches Vorhaben nach Nr. 17.1.3 der Anlage 1 UVPG. Daher ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 LFoG und Anlage 2 des UVPG NW vorzunehmen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine besondere örtliche Begebenheit gemäß den in Anlage 2 des UVPG NW aufgeführten Schutzkriterien vorliegt.

Im Vorhabengebiet liegen als Hochwassererisikogebiet ausgewiesene Flächenanteile. Bei Hochwasserereignissen, die im statistischen Mittel alle zehn Jahre auftreten (HQ 10), bzw. bei Hochwasserereignissen, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre (HQ 100) sowie alle 500 Jahre (HQ 500) auftreten, kann es hier zu Überschwemmungen kommen.

Es wurde geprüft, ob das Vorhaben unter der Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG NW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem bezeichneten Gebiet handelt es sich um eine brach liegende Industrie- und Gewerbefläche, auf der in früheren Zeiten Kohle gelagert wurde. Eine wie auch immer geartete Nutzung findet im Moment nicht statt. Ziel der Ersatzaufforstungsmaßnahme ist die Anpflanzung von Gehölzen auf der Fläche. Diese würde hierdurch eine Aufwertung erfahren und durch die zusätzlichen Baumbestände die Ad- und Absorption von gas- und partikel-förmigen Luftschadstoffen in der Umgebung ermöglichen.

Es erfolgt keine Versiegelung der betroffenen Fläche im Rahmen der Erstaufforstung, sodass vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf das Areal und angrenzende Flächen im Falle einer Überflutung nicht zu erwarten sind.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen, durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Yvonne Malchow

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 262

## 163 Bezirksfachklassenverordnung 2019

Bezirksregierung  
48.02.13.01

Düsseldorf, den 15. Juli 2019

### VERORDNUNG ÜBER DIE BILDUNG VON BEZIRKSFACHKLASSEN AN BERUFSSKOLLEGS

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der jetzt gültigen Fassung wird die nachstehende Verordnung nach Anhörung der Schulträger und Kammern erlassen.

#### § 1

Da die Schülerzahlen im Einzugsbereich einiger Schulträger nicht ausreichen, um eigene Fachklassen bilden zu können (§ 6 Abs. 8 der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG), werden die Bezirksfachklassen gemäß Anlage eingerichtet.

#### § 2

Bezirksfachklassen, die neu eingerichtet werden, beginnen mit der angegebenen Jahrgangsstufe bzw. mit dem ersten Ausbildungsjahr. Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, kann die bisherige Fachklasse bis zum Abschluss der regulären Ausbildung weiter besucht werden.

#### § 3

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsganges Berufsschule an Berufskollegs des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS Nr.10-11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt meine Verordnung vom 12.07.2016 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 30/2016) außer Kraft.

In Vertretung  
gez. Roland Schlapka

## Verzeichnis der Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Düsseldorf

- siehe Beilage zu Ziffer 163

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 263

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 164 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

##### Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 965/759) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NW S. 965/759), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV NW S. 90), in ihren Sitzungen am 14.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf  
92.395.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
98.821.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf  
87.428.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf  
92.253.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
4.639.268 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
32.704.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
34.254.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
10.540.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

28.064.000 €

festgesetzt.

*nachrichtlich: in 2019 Umschuldungen*

6.190.000 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.000.000 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.426.000 €

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 €

festgesetzt.

**§ 6**

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2019 wird auf 0,6717 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

**§ 7**

Die Verbandsumlage 2019 wird auch für das Jahr 2020 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2020 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2019 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2019 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 01.02.2019 angezeigt worden.

Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2019 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 27. KW im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag,

07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, den 10. Juli 2019

Josef Hovenjürgen MdL  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 263

**165 Öffentliche Zustellung  
(S.d.B.)**

**Öffentliche Zustellung**

gemäß §§ 1 und 10 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 15.07.2019 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da diese postalisch nicht zu erreichen ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,  
Am Nierspark 27  
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h – 12:00 h und 12:30 h – 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 15. Juli 2019

Im Auftrag  
Berns, KHK in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 265





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf